



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Per E-Mail:**

Landkreise, kreisfreie Städte,  
Region Hannover  
Zweckverband JadeWeser  
Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen

Bearbeitet von Frau Fisahn

Nachrichtlich:  
AGKSV  
LAVES

E-Mail [Cornelia.Fisahn@ml.niedersachsen.de](mailto:Cornelia.Fisahn@ml.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei-Antwort angeben)  
201-42416-6

Durchwahl 0511 120-  
2132

Hannover  
04.07.2018

**Anwendung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Mit Verordnung vom 07.09.2015, veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 13/2015 vom 15.09.2015, S. 181, wurde die GOVV betreffend die Schlachtier- und Fleischuntersuchung geändert. Bei der Nr. VI.3.1.2 des Kostentarifs wurde für die Tierarten Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen, Einhufer und Zuchtkaninchen eine **Staffelung** der Gebührensätze **nach der Zahl der je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tiere einer Tierart** eingeführt.

Meine Abfrage vom 21.03.2018 hinsichtlich der Anwendung dieser Staffelung brachte die Erkenntnis, dass in einigen kommunalen Behörden die Abrechnung nicht wie vom Verordnungsgeber vorgesehen gestaltet wird.

Ich weise daher darauf hin, dass der Gebührentatbestand der GOVV bei Kostentarif Nr. VI.3.1.2.1 bis VI.3.1.2.3 und VI.3.1.2.5 bis VI.3.1.2.8 die Gebühr je Tier bei 1 - 5 Tieren, bei 6 - 35 Tieren, bei 36 - 64 Tieren, bei 65 - 119 Tieren und bei 120 und mehr Tieren bzw. bei Schweinen von mindestens 25 kg (Kostentarif Nr. VI.3.1.2.4) bei 120 - 1000 Tieren, bei 1001 - 4000 Tieren, bei 4001 - 8000 Tieren und bei mehr als 8000 Tieren festlegt. Jeder Staffel wurde ein Gebührenrahmen zugeordnet.

Für die **innerhalb einer Tierart** an einem Tag je Betriebsstätte geschlachteten Tiere ist eine **einheitliche** Gebühr für diese Tiere **entsprechend der erreichten Staffel** zu erheben. Es ist nicht zulässig, die Tiere 1 bis 5 mit einer anderen Gebühr zu versehen als die nachfolgenden Tiere. Die gewählte Formulierung lässt auch keine andere Auslegung zu, ansonsten hätte es heißen müssen: für 1 - 5 Tiere, für das 6. - 35. Tier, für das 36. - 64. Tier etc.

Eine Zusammenrechnung verschiedener Tierarten ist ebenfalls nicht zulässig.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
[Poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ml.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Für eine gerichtsfeste Überprüfung ist es außerdem erforderlich, eine Gebührenkalkulation pro Betrieb zu erstellen. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr pro Tier entspricht nicht den Vorgaben der GOVV.

Die Erhebung einer Garantiegebühr, eines Garantiebetrages oder Ähnliches ist ebenfalls nicht vorgesehen und nicht möglich.

Zu der Frage der Auskömmlichkeit der GOVV wurden Ihre Anregungen aufgenommen und werden geprüft.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Coenen', written in a cursive style.

Dr. Coenen